



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Inspection fédérale du travail

Überwachung von Arbeitnehmern

Dr. Jacques Cotting
7.11.2013



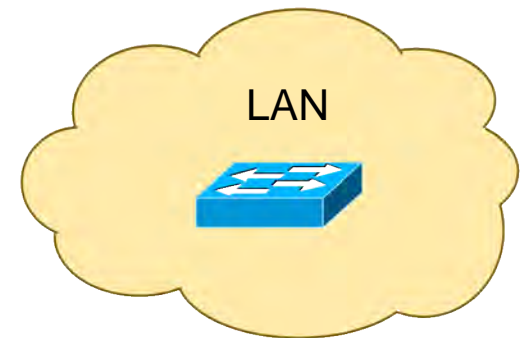


Elektronische Überwachung

- Video-Anlagen, welche die Tätigkeiten der Arbeitnehmer aufnehmen.
- Mikrofone oder Gegensprechanlagen, welche die Gespräche aufnehmen.
- Computersysteme, Telefonzentralen und Telefonanlagen mit Abhörmöglichkeit
- Fax- und Fotokopiergeräte

Elektronische Überwachung

- Ortungssysteme (GPS, RFID)
- Informatiksysteme und -netze
- Spyware, Systemlogs
- Internet (URL, E-Mail, FTP)





Art. 26 ArGV 3 - Überwachung

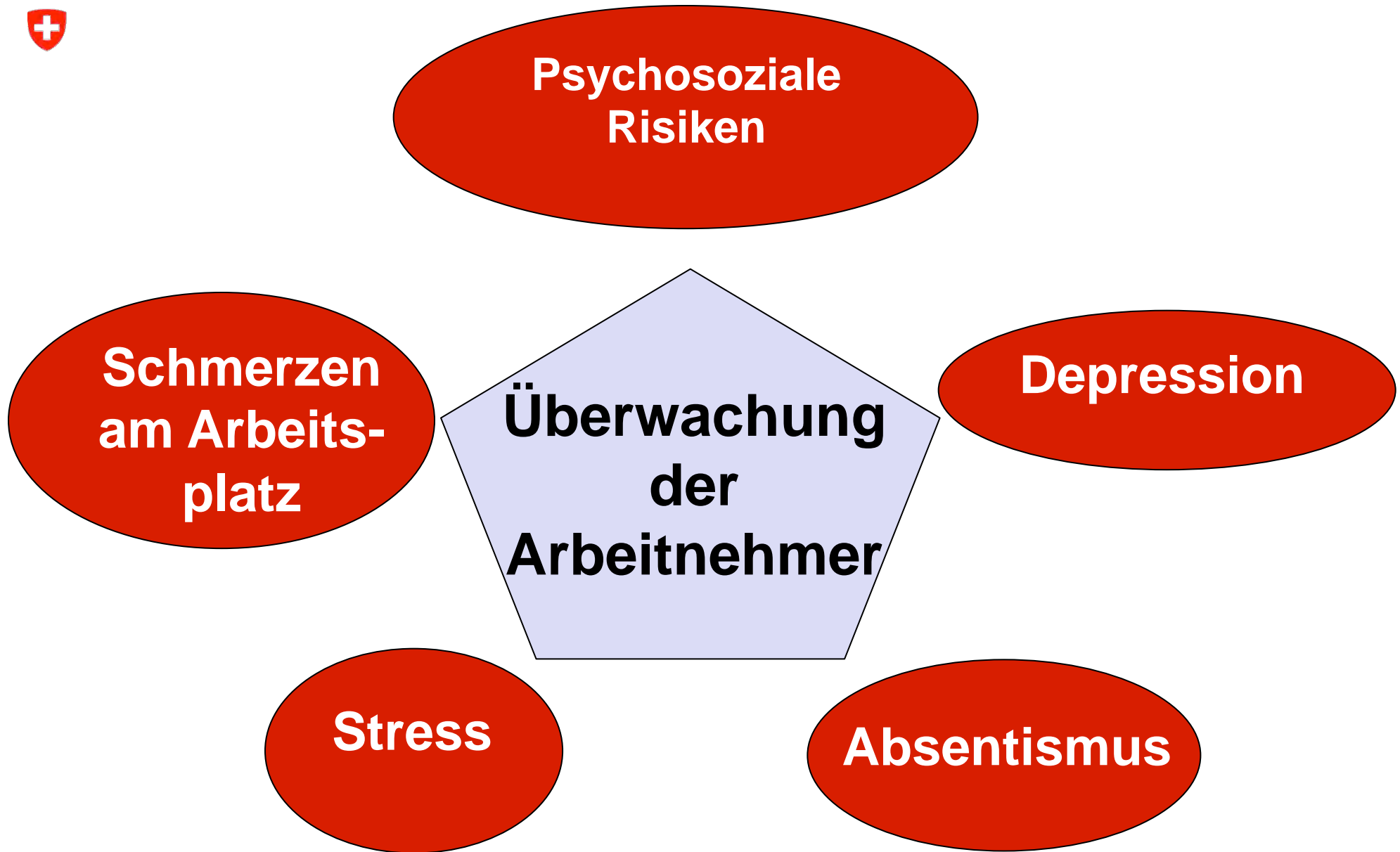
- Überwachungs- und Kontrollsysteme
- Schutz der Gesundheit und der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz
- Öffentliches Recht (Privatrecht siehe Art. 328 OR)
- Keine Ausnahme zu diesen Bestimmungen durch eine private Vereinbarung.



Quelle: Charlie Chaplin: Modern Times (1936)

Wie kann eine Überwachung die Gesundheit von Arbeitnehmern beeinträchtigen?

EIN DIREKTER ZUSAMMENHANG





Technologie und Tendenzen



**Kontrolle, Überwachung u.
Aspekt der Verhaltensweisen**

Ziele

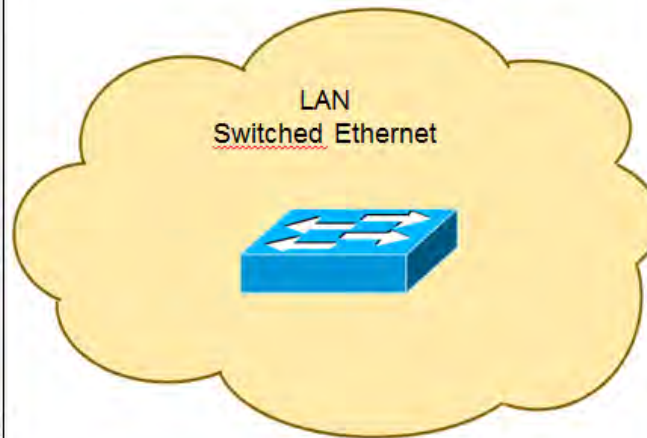
Zugang zu Daten



Aktuelle Technologie



Verkabelung der
Bildübermittlung



Zentrale und Management





Überwachungsgeräte ohne Grenzen!



Mini-Kamera in Rauchmelder versteckt



Mini-Kamera in einer Steckdose versteckt



Das Prinzip: Verbot der Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmer

Überwachungs- und Kontrollsysteme, die **das Verhalten** der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz **überwachen** sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

(Art. 26 Abs. 1, ArGV 3)



Wann ist eine Überwachung zulässig?

Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme **aus anderen Gründen** erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(Art. 26 Abs. 2, ArGV 3)



Überwiegende Interessen des Betriebs

- Überwachung des Tresorraums einer Bank
- Überwachung in Goldschmiedeateliers/
Kunstgalerien
- GPS mit genauer Standortangabe eines
Fahrzeugs, das
 - Personen oder Güter (Gefahrgut) transportiert



Überwiegendes Interesse

Interesse
des Betriebs

Interesse des
Arbeitnehmers

Aussenbereich

Gefährliche
Installationen

Tresorraum

Sicherheit der
Arbeitnehmer

Nicht überwacht
werden

Von Fall zu Fall ist eine Analyse notwendig



Beispiele von Überwachung

Unproblematische Situation

Problematische Situation

Bijouterie



Eingebaute Kameras



Beweismittel bei Unfall

Prinzip der Verhältnismässigkeit



Planungs- und Entscheidungsgrundlage

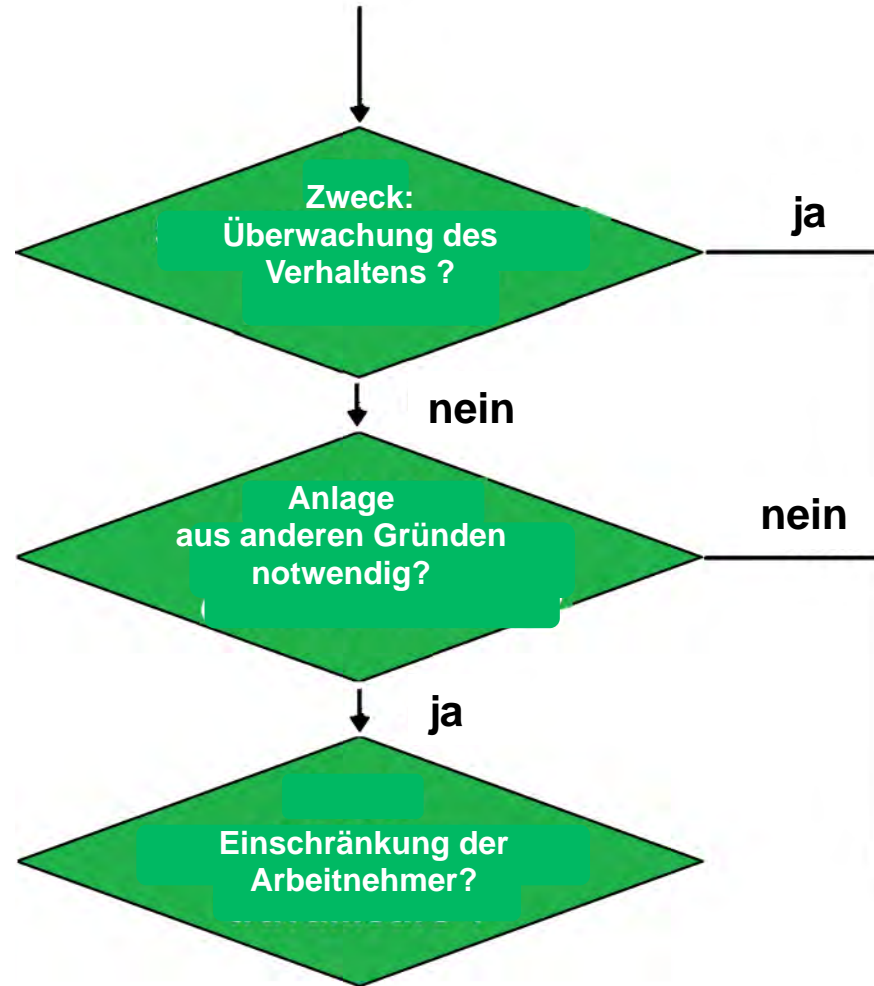
**Punkte, die durch die Arbeitsinspektion
prioritär zu untersuchen sind**

1. Planung der Einsatzmittel?

- Beschreibung der Funktionsweise
- Art und Zeitpunkt der Aufnahmen
- Auswertung und Sicherung

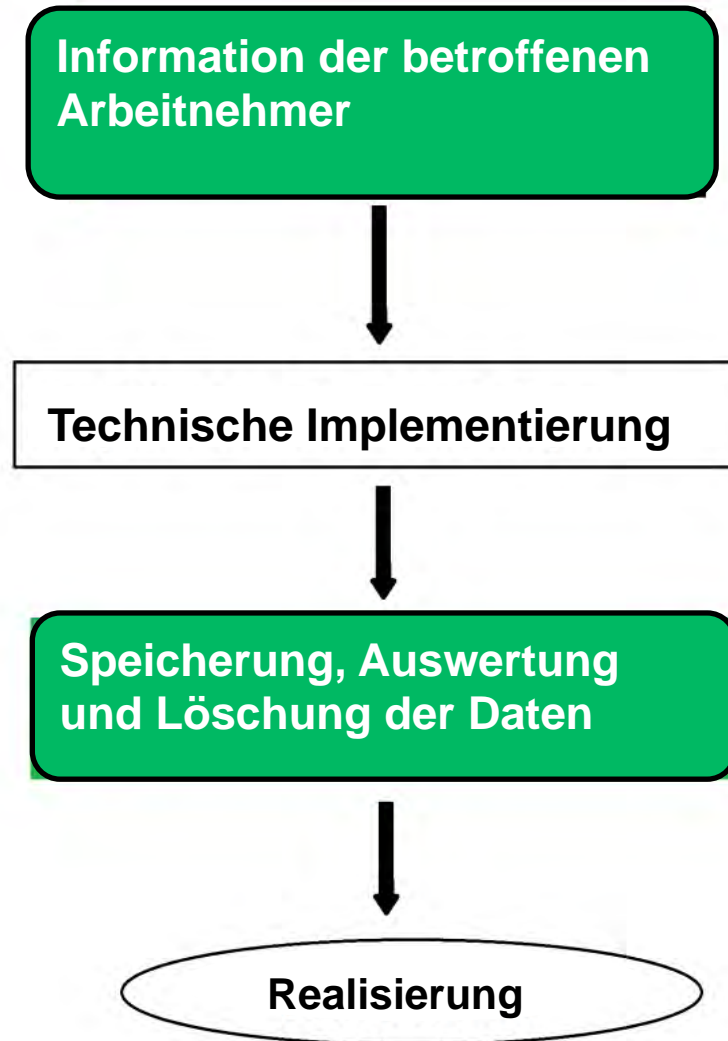


Verifizierung der Zulässigkeit





Information & Daten





Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsgesetz

Art. 6 ArG

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

Art. 26 ArGV 3

Revision Wegleitung ArGV 3

Art. 26

Obligationenrecht

Art. 328 und 328 b
OR

Mitwirkungsgesetz

Art. 10

Bundesgesetz über den Datenschutz

Art.4 DSG

Verordnung zum Bundesgesetz über
den Datenschutz

Art. 1 VDSDG

Zivilgesetzbuch

Art. 28 ZGB



<http://www.thinkdata.ch>





Schlussfolgerungen

- Wegleitung zum Artikel 26 ArGV 3 sachlich, klar und nützlich in der Praxis.
- Kontrollliste entspricht den praktischen Bedürfnissen.
- Broschüre zuhanden der Betriebe.



Fragen

